



Aar-Bote.

Abonnementspreis 1 Mark
pro Quartal, durch die Post be-
tragen 1 Mark 20 Pfennig ohne
Postgelb.
Einzelnenpreis 10 Pf. für
die 4spaltige Zeile.

Kreisblatt für den Unter-Taunus-Kreis

Tageblatt für Langenschwalbach.

Nr. 86

Langenschwalbach, Dienstag, 11. April 1916.

56. Jahrg.

Heftlicher Teil.

B e s c h l u ß.

Der Bezirksausschuß zu Wiesbaden hat in seiner Sitzung vom 29. März 1916 beschlossen:

- a) Der Schluß der Schonzeit für Rehböcke wird auf den 1. Mai festgesetzt.
- b) Von einer Abänderung des auf den 1. Juni festgesetzten gesetzlichen Anfanges der Schonzeit für Vork-, Hasel- und Fasanenhähne wird abgesehen.

Wiesbaden, den 29. März 1916.

Der Bezirksausschuß.

Wird veröffentlicht.

Langenschwalbach, den 4. April 1916.

Der königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Bekanntmachung.

Nach einer Mitteilung des königlichen Kriegsministeriums gehen bei diesem fortgesetzt Gesuche um Bewilligung von Unterstützungen an Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1888/4. Aug. 1914 sowie um Prüfung von Bescheide auf solche Gesuche ein.

Hierdurch erleidet die Behandlung der Gesuche, bei der Beschleunigung geboten ist, eine unerwünschte Verzögerung. Unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 1. September d. J. 5. 3175 ersuche ich Euer Hochgeborn (Hochwohlgeborn) daher ergebenst, gefälligst zu veranlassen, daß die in Betracht kommenden Kreise durch die Kreisblätter oder Tageszeitungen über die Anbringung von Gesuchen in Angelegenheiten der Familienunterstützungen von neuem belehrt und dahin aufgeklärt werden, daß das Kriegsministerium, als nicht zuständig, alle Gesuche an die Zivilverwaltungsbehörden als nicht zuständig abgibt.

Berlin, den 27. Dezember 1914.

Der Minister des Innern.

J. A.: von Jarosky.

Wird veröffentlicht.

Langenschwalbach, den 21. Dezember 1915.

Der königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste versüßert, versündigt sich am Vaterlande!

Bekanntmachung

Nr. Bst. I. 1391/3. 16. R. R. A.,

betreffend Regelung der Arbeit in Web-,
Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden
Gewerbebezweigen.

(Schluß).

2. Die reine Arbeitszeit derjenigen Personen, welche innerhalb der Arbeitsstunden mit der Anfertigung der Erzeugnisse beschäftigt sind, darf 40 Stunden in der Woche nicht übersteigen.

Die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Werkzeuge ist den Inhabern der Arbeitsstuben freigestellt; die Bestimmungen in § 1 Abs. 3 finden dabei gleichfalls Anwendung.

3. Die Betriebsunternehmer, die Inhaber von Arbeitsstuben und die sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dgl.) dürfen denjenigen Arbeitern (Arbeiterinnen), welche die gewerblichen Erzeugnisse zu Hause selbst herstellen (Heimarbeiter, Heimarbeiterinnen, Hausarbeiter, Hausgewerbetreibende u. dgl.), sofern diese ständig dieselben Gegenstände fertigen, nicht mehr als sieben Zehntel der ihnen in der Zeit vom Anfang Oktober 1915 bis Ende Februar 1916 im Durchschnitt zugewiesenen Arbeitsmenge, im übrigen nicht mehr Arbeit übertragen, als daß die Arbeiter bis sieben Zehntel des von ihnen in der angegebenen Zeit im Durchschnitt verdienten Arbeitslohns erzielen. Sind solche Arbeiter neu angenommen, so daß für sie ein Anhaltspunkt dafür fehlt, welche Arbeitsmenge oder welchen Arbeitsverdienst sie in der angegebenen Zeit übertragen erhalten oder erzielt haben, so ist ihnen nicht mehr Arbeit zu übertragen, als daß sie bis sieben Zehntel desjenigen Verdienstes erzielen, welchen sie nachweisbar im Durchschnitt der angegebenen Zeit wöchentlich bei ihrer letzten Beschäftigungsstelle gehabt haben, in Ermangelung eines solchen Nachweises, als daß sie bis sieben Zehntel des Ortslohns (ortsüblichen Tagelohns) verdienen.

4. Die Lohnsätze für die den vorstehend unter Ziffer 1, 3 bezeichneten Personen übertragenen Arbeiten dürfen nicht geringer sein, als sie am 1. Februar 1916 waren. Das gleiche gilt für die vorstehend unter Ziffer 2 bezeichneten Personen, soweit sie gegen Stücklohn beschäftigt sind. Arbeiten solche Personen in Zeitlohn (Tages-, Wochenlohn), so dürfen die Stundenlohnsätze nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.

5. Die Betriebsunternehmer haben, sofern sie die in vorstehender Ziffer 3 bezeichneten Arbeiter unmittelbar beschäftigen, zu dem von diesen erzielten Verdienst einen Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Betrags zu leisten.

Im übrigen ist der Arbeitsverdienst der in den vorstehenden Ziffern 2, 3 bezeichneten Personen von den Inhabern der Arbeitsstuben oder den sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgebern, Faktoren, Zwischenmeister u. dgl.) durch Zuschüsse um ein Zehntel zu erhöhen.

Die Zuschüsse (Abs. 1, 2) sind in die Arbeitsbücher (Rechnenbücher) und Lohnbücher einzutragen und deutlich als Zuschüsse kenntlich zu machen.

Die Betriebsunternehmer (Austraggeber) haben den Inhabern der Arbeitsstuben und den sonst die Arbeitsausgabe vermittelnden Personen als Ersatz für die verauslagten Zu-

schüsse einen Zuschlag von sieben Hundertsteln zur Lohnsumme zu zahlen. Die bezeichneten Zwischenpersonen haben innerhalb drei Tagen nach der Lohnzahlung jedesmal ein Verzeichnis der von ihnen gezahlten Löhne dem zuständigen [Gewerbeaufsichtsbeamten] *) einzureichen. Aus dem Verzeichnis muß der Name und die Wohnung jedes Arbeiters (jeder Arbeiterin), der von ihm verdiente Lohn, der ihm gezahlte Zuschuß und die danach sich ergebende Gesamtsumme des ihm gezahlten Lohnes ersichtlich sein.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 5.

Keinesfalls darf in einer Woche mehr zugeschnitten werden, als in der nächstfolgenden Woche verarbeitet werden kann.

§ 6.

Soweit die Arbeitszeit für Personen, die innerhalb der Betriebe der Unternehmer oder innerhalb der Arbeitsstuben beschäftigt sind, auf 40 Stunden in der Woche beschränkt ist (§ 1 Abs. 1, 2, § 4 Ziffer 2), darf solchen Personen Arbeit zur Verrichtung außerhalb des Betriebs oder der Arbeitsstuben nicht übertragen oder für Rechnung Dritter überwiesen werden.

§ 7.

Die Betriebsunternehmer haben bis zum 1. April 1916 dem zuständigen [Gewerbeaufsichtsbeamten] *) ein Verzeichnis der von ihnen am 1. Februar 1916 innerhalb der Betriebe mit Zuschneiden beschäftigten Personen (vgl. § 1 Abs. 1) einzureichen und dabei zugleich die Zahl derjenigen Personen anzugeben, welche von ihnen am 1. Februar 1916 innerhalb der Betriebe mit Einrichten, Ausgeben und Abnehmen der Arbeit oder mit der Anfertigung oder Verarbeitung der gewerblichen Erzeugnisse beschäftigt worden sind (vgl. § 1 Abs. 2).

§ 8.

In den Betriebsräumen der Unternehmer, in denen gewerbliche Erzeugnisse gegen Stücklohn angefertigt oder verarbeitet werden (§ 3 Abs. 2), ist an deutlich sichtbarer Stelle und in deutlich lesbarer Schrift ein Anschlag gemäß Buchstabe a der Anlage anzubringen.

In den Betriebsräumen der Unternehmer und der die Ausgabe von Arbeit für sie vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dergl.), in denen Arbeit für Heimarbeiter, Hausarbeiter u. dgl. (§ 4 Ziffer 3) ausgegeben oder abgenommen wird sowie in den Arbeitsstuben (§ 4 Ziffer 2) ist an der Außen- und der Innenseite der Eingangs- und Ausgangstüren an deutlich sichtbarer Stelle und in deutlich lesbarer Schrift ein Anschlag gemäß Buchstabe b der Anlage anzubringen.

§ 9.

Die [von den Bundeszentralbehörden bestimmten Behörden] **) können auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1, 2, die im öffentlichen Interesse notwendig sind, zulassen. Ein öffentliches Interesse kann auch dann als vorliegend erachtet werden, wenn ohne die Zulassung der Ausnahme der Betrieb nicht in dem Umfang aufrechterhalten werden könnte, daß den Arbeitern (Heimarbeitern) das nach den Vorschriften dieser Verordnung zulässige Maß von Beschäftigung gewährt werden könnte.

§ 10.

Die Betriebsunternehmer, die Inhaber von Arbeitsstuben und die sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dgl.) sind verpflichtet, dem zuständigen [Gewerbeaufsichtsbeamten] *) Einsicht in ihre Lohnlisten und sonstigen Bücher so weit zu gestatten, als zur Feststellung der Richtigkeit der gezahlten Löhne erforderlich ist.

*) Anmerkung: Für Preußen ist zu setzen: Gewerbeinspektor.
" Bayern " " " Gewerberat.
" Sachsen " " " Ortspolizeibehörde.
" Württemberg " " " Gewerbeinspektor.

**) Anmerkung: Für Preußen ist zu setzen: Die Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin: Der Polizeipräsident
" Bayern " " " Die Kreisregierungen, Kammern des Innern.
" Sachsen " " " Die Kreishauptmannschaften.
" Württemberg " " " Die Oberämter.

§ 11.

Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Die Vorschriften der § 4 Ziffer 2 bis 5, § 5 finden von diesem Zeitpunkt an auch auf die Ausgabe von Arbeit aus denjenigen Arbeitsmengen Anwendung, welche den Inhabern von Arbeitsstuben oder den sonst die Arbeitsausgabe vermittelnden Personen (Ausgebern, Faktoren, Zwischenmeistern u. dgl.) von diesem Zeitpunkt von den Betriebsunternehmern überwiesen worden sind.

Mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt tritt für die unter diese Bekanntmachung fallenden Betriebe die Bekanntmachung Nr. B. R. 77/I. 16. R. A. vom Januar 1914 betreffend mit Kraft angetriebene Maschinen für Konfektionsarbeit, außer Kraft.

a) Anschlag für Betriebsunternehmer (vgl. § 8 Abs. 1 der Vorschriften):

Auszug aus den Vorschriften des vom . . . (§ 3 Abs. 2).

Bei Anfertigung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse in Stücklohn ist den Arbeitern (Arbeiterinnen) ein Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Lohnes zu zahlen, sofern nicht der für die Woche erzielte Verdienst das Neunfache des Stücklohns (ortsüblichen Tagelohns) überschreitet.

Die Lohnsätze für die angefertigten oder bearbeiteten Gegenstände dürfen nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.

b) Anschlag für Betriebsunternehmer, Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dgl. und für Inhaber von Arbeitsstuben (§ 8 Abs. 2 der Vorschriften):

Auszug aus den Vorschriften des vom . . . (§ 4 Ziffer 4, 5).

Den Arbeitern (Arbeiterinnen) ist bei der Lohnzahlung ein Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Lohnes zu zahlen.

Die Lohnsätze für die angefertigten oder verarbeiteten Gegenstände dürfen nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein. Arbeiten die Arbeiter (Arbeiterinnen) in Arbeitsstuben gegen Zeitlohn (Tagelohn, Wochenlohn), so dürfen die Stundenlöhne nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.

Frankfurt a. M., den 4. April 1916.

Stellv. Generalkommando
des 18. Armeekorps.

Bekanntmachung

betreffend

Vorratserhebung und Beschlagnahme über Gummibereifung für Kraftfahrzeuge jeder Art.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung (worauf auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt), sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 9 Ziffer 2 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (oder Artikel 4 Ziffer 2 des Reichsgesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1913 oder nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebung vom 2. Februar 1915) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft wird, und daß Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat zu fallen erklärt werden können.

§ 1

Von der Verfügung Betroffene Gegenstände.

Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom festgesetzten Meldetag ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte an Gummibereifung (Decken, Schläuchen, Vollreifen) für Kraftfahrzeuge jeder Art auch die an Fahrzeugen, für welche eine erneute Zulassungsscheinigung nicht erteilt wird, befindliche Bereifung.

§ 2.

Von der Verfügung Betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

- a) alle Personen und Firmen, die die in § 1 aufgeführten Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- b) alle Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- c) alle Empfänger (in dem unter a und b bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Versand befinden und nicht bei einer der unter a und b aufgeführten Personen usw. in Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluss hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten als bei diesen beschlagnahmt.

Sind in dem Bezirk der verfügbaren Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros und dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 3

Umfang der Meldung.

Die Meldepflicht umfasst außer den Angaben über Vorratsmengen noch folgende Fragen:

- a) wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunftsgebers befinden;
- b) ob, und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits von anderer Seite eine Beschlagnahme der Vorräte erfolgt ist.

§ 4

Inkrafttreten der Verfügung.

Für die Meldepflicht und die Beschlagnahme ist der am 17. Mai 1915 (Meldetag) mittags 12 Uhr bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

Für die in § 2 Absatz c bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Gegenstände in Kraft.

Beschlagnahmt sind auch alle nach dem 17. Mai 1915 etwa hinzukommende Gegenstände.

§ 5

Beschlagnahmebestimmungen.

Die beschlagnahmten Reifen und Schläuche verbleiben in den Lagerräumen und sind sorgfältig gesondert aufzubewahren. Es ist eine Lagerbuchführung einzurichten und den Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Lager sowie der Lagerbuchführung zu gestatten.

§ 6

Meldebestimmungen

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen orange Meldeformulare für Vereisung zu erfolgen, für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind.

Dem Meldepflichtigen wird anheimgestellt, in der Meldung ein Angebot zum Verkauf eines Teils seiner Bestände oder der ganzen Bestände zu machen.

Weitere Mitteilungen irgend welcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldeformulare sind an die königliche Inspektion des Kraftfahrwesens Berlin-Schöneberg vorchriftsmäßig ausgefüllt bis zum 27. Mai 1915 einschließlich einzureichen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Frankfurt a. M., den 16. Mai 1915.

**Stellvertretendes Generalkommando
des 18. Armeekorps.**

Vorstehende Verfügung betreffend Bestandsanmeldung und Beschlagnahme von Gummibereifung für Kraftfahrzeuge jeder Art ist nicht in genügender Weise beachtet worden. Die Bekanntmachung wird daher erneut veröffentlicht.

Alle Behörden, Fabriken, Firmen, Personen usw., die noch der Beschlagnahme unterliegende Vereisung besitzen oder auch nur in Verwahrung haben, werden aufgefordert, diese unter Angabe von Zahl, Art und Dimension sofort der Inspektion

des Kraftfahrwesens in Berlin-Schöneberg anzuzeigen und erneut anzuzeigen, falls sie zur Ablieferung noch nicht aufgefordert wurden.

Die Unterlassung der sofortigen nachträglichen Anmeldung aller noch vorhandenen und noch nicht abgelieferten Bestände wird unnachlässig mit den im Eingang obiger Bekanntmachung angedrohten Strafen geahndet. Die verschwiegenen und nicht abgelieferten Stücke können als dem Staate verfallen erklärt werden.

Frankfurt a. M., den 11. März 1916.

**Stellv. Generalkommando
18. Armeekorps.**

Der Weltkrieg.

W.B. Großes Hauptquartier, 9. April. (Amtlich.)

Die Lage ist im allgemeinen auf allen Kriegsschauplätzen unverändert.

Oberste Heeresleitung.

W.B. Großes Hauptquartier, 10. April. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

In den genommenen Trichterstellungen südlich von St. Oloi wiesen unsere Truppen Wiedereroberungsversuche feindlicher Handgranatenabteilungen reslos ab.

Die Minenkämpfe zwischen dem Kanal von La Bassée und Arras haben in den letzten Tagen wieder größere Lebhaftigkeit angenommen.

Auf dem Westufer der Maas wurden Bethincourt und die ebenso stark ausgebauten Stützpunkte Alface und Corrairie südwestlich davon abgeschnürt. Der Gegner suchte sich der Gefahr durch schnellen Rückzug zu entziehen, wurde von den Schlesiern aber noch gefasst und büßte neben schweren blutigen Verlusten hier 14 Offiziere und rund 700 Mann an unbeschädigten Gefangenen, 2 Geschütze und 13 Maschinengewehre ein. Gleichzeitig räumten wir uns unbequeme feindliche Anlagen, Blockhäuser und Unterstände an verschiedenen Stellen der Front auf, so dicht nördlich des Dorfes Avocourt und südlich des Rabenwaldes. Auch bei diesen Einzelunternehmungen gelang es, die Franzosen ernstlich zu schädigen; an Gefangenen verloren sie außerdem mehrere Offiziere und 276 Mann.

Rechts der Maas wurde in ähnlicher Weise eine Schlucht am Südwestrande des Pfefferrückens gesäubert; 4 Offiziere, 184 Mann und Material blieben in unseren Händen.

Weiter östlich in der Boevre fanden lediglich Artilleriekämpfe statt.

Im Luftkampf wurde südöstlich von Damloup und nordöstlich von Chateau salins je ein französisches Flugzeug abgeschossen; die Insassen des ersteren sind tot. Je ein feindliches Flugzeug wurde im Absturz in das Dorf Boos und in den Gailletwald beobachtet.

Westlicher Kriegsschauplatz

und

Balkan-Kriegsschauplatz.

Keine Ereignisse von besonderer Bedeutung.

Oberste Heeresleitung.

Berlin, 9. April. (Amtlich.) Am 8. April griffen 4 Marineflugzeuge die russische Flugstation Papensholm bei Kielfond auf Dese an. Die Station wurde mit 20 Bomben belegt. Von vier zur Abwehr aufgestiegenen feindlichen Flugzeugen wurden zwei zur Landung gezwungen. Trotz heftiger Beschädigung sind unsere Flugzeuge unbeschädigt zurückgekehrt.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

Bekanntmachung.

Feueranzünden im und in der Nähe vom Gemeindefeld Langenschwalbach ohne besondere Erlaubnis der Forstbehörde ist verboten und nach § 44 des Forstpolizeigesetzes strafbar.

Langenschwalbach, den 4. April 1916.

477

Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung.

Am 15. d. Mts. findet auf Beschluß des Bundesrats im Deutschen Reich: eine Viehwirtschaftszählung statt, dieselbe erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Federvieh und Kaninchen.

Zur Vornahme dieser Zählung wurde die hiesige Stadt in Zählbezirke geteilt und folgende Zähler ernannt:

1. Zählbezirk: Brunnenstraße: Herr R. Werner;
2. " Brunnenberg und Rheinstraße: Herr L. Feinzeemann;
3. " Badweg, Parkstraße, Neustraße einschl. Sanatorium und Schwalbacher Hof: Herr Karl Sottocasa;
4. " Kirchstraße, Koblenzerstraße, Reitallee: Herr Ph. Reichel;
5. " Emserstraße, Gartenfeld, Verbindungsstraße: Herr August Bliess;
6. " Adolfsstraße 1 bis einschl. 33: Herr E. Helmann;
7. " Adolfsstraße 34 bis einschl. 70 u. Villa Pressber: Herr Chr. Kettenbach;
8. " Adolfsstraße 71 bis einschl. 105: Herr L. Diefenbach;
9. " Adolfsstraße 106 bis einschl. 143: Herr R. Menges;
10. " Bahnhofstraße mit Mühlweg, Bahnhäuser dortselbst und Gasfabrik: Herr Ferd. Stumpf;
11. " Schmidtberg einschl. W. Hermann und Bangerberg: Herr Louis Herber;
12. " Erbsenstraße: Herr Louis Kraus;
13. " Außerhalb belegene Mühlen u. Häuser (Dampfwaschanstalt, Rotfeld, die beiden Hofmannsmühlen, Ölmühle, Bahnhof, Bahnmeistereier, Schützenhof, Eisengießerei und Schlachthof: Herr Wilhelm Bang, Schmied

Die Besitzer und Verwalter eines jeden Gehöftes oder Anwesens sowie Haushaltungsvorstände werden hiermit ersucht, den Zählern genaue Angaben zu machen und die erforderliche Auskunft zu erteilen.

Langenschwalbach, den 10. April 1916.

496

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Nach § 18 und 19 der Feldpolizeiverordnung vom 6. Oktober 1880 sind Hühner abzusperren und die Gassen während der Ausaat einzusperren.

Zu widerhandlungen werden bestraft.

Langenschwalbach, den 10. April 1916.

497

Die Polizeiverwaltung.

Stadtverordnetenversammlung

Die Herren Stadtverordneten werden zu einer Sitzung auf Mittwoch, den 12. April cr., nachmittags 5 Uhr, in das Sitzungszimmer eingeladen.

Tagesordnung:

Vereinbarung mit der Betriebsgesellschaft.

Langenschwalbach, den 10. April 1916.

Der Stadtverordneten-Vorsitzende:

Herbel.

Ladenvermietung.

Die Läden in den Wandelhallen am Weinbrunnen und Stahlbrunnen sollen für 1916 neu vermietet werden.

Angebote werden bis zum 17. d. Mts. erbeten an die Verwaltung

des kgl. Preuss. Landes Langenschwalbach.

499

Bekanntmachung.

Allgemeine Ortskrankenkasse Langenschwalbach.

Wegen auswärtiger Heberterminale bleibt die Kasse für Beitragszahlungen Dienstags und Donnerstags geschlossen.

480

Der Kassenvorstand.

Holzversteigerung.

Mittwoch, den 12. April cr., nachmittags 2 Uhr anfangend, werden im hiesigen Gemeindehaus, aus verschiedenen Distrikten

68 Kiefern-Stämme,	34,88 Stm.,
67 Fichten "	38,50 "
1 Erlen-Stamm,	0,38 "
3 Eichen-Stämme,	3,54 "

Bemerkung wird noch, daß 1 Eichen-Stamm 2 Festmeter hält.

Sämtliches Holz ist von 17 cm aufwärts.

Holzhausen u. A., den 7. April 1916.

488

Ernst, Bürgermeister.

Mehrere Maurer und Tüncher

gesucht zum sofortigen Eintritt gegen hohen Lohn am Forsthausneubau in Wehen.

502

Karl Meißner, Wehen.



Schutzmarke

Wassercreme?

Nein!

Nur Del-Wachs-Lederputz

Nigrin

gibt tiefschwarzen, nichtabfärbenden Hochglanz und macht das Leder wasserfest.

Sofortige Lieferung, auch Translederfett u. Schuhfett Translin.

Fabrikant: Carl Gentner, Göppingen (Würtbg.)

Hüte

werden neu angefertigt, sowie garniert und umgearbeitet bei billigster Berechnung.

Auguste Kraft,

435 Adolfsstraße 19.

NB. Moderne Formen u. Putaten vorrätig.

Frühkartoffeln

zu verkaufen.

Wo, sagt die Exp.

Mädchen

auf sofort gesucht.

485 Rheingauer Hof.

Ich suche z. 1. Mai Stelle als Dienstmädchen, 18 J. Offert. an Helene Müller, Goslar a. Harz, Hoheweg 22.

Eine junge fleischmelkende oder hochtragende

Ziege

zu kaufen gesucht.

501

Näh. Exp.

1 gut erhaltener

Herd

(Mittl. Größe) sehr billig zu verkaufen.

504

Näh. Exp.

2 Mann

zum Moorgraben gesucht. Dauernde Beschäftigung, lohnender Verdienst.

484

Louis Stumpf.

1 tücht. Mädchen od. Frau für landwirtschaftlichen Haushalt gesucht.

483

Näh. Exp.